

Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

Per E-Mail

Verbandsanhörung zum Bayerischen Ladenschlussgesetz

07. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übermittlung eines Gesetzentwurfs der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Der Bayerische Handwerkstag, eingetragen im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0020, nimmt diese Gelegenheit sehr gerne wahr und führt hierzu wie folgt aus:

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 haben CSU und Freie Wähler vereinbart, beim Ladenschluss weitere lange Einkaufsnächte und den durchgehenden Betrieb von digitalen Kleinstsupermärkten als neue Form der Nahversorgung zu ermöglichen.

In Rahmen der Diskussion zur Erarbeitung eines neuen Ladenschlussgesetzes wurde von vielen Beteiligten auch eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten sowie der Zahl der verkaufsoffenen Sonntage thematisiert. Der Anlassbezug sollte entgegen bisher bestehender Rechtsprechung entfallen und beliebig durch die Kommunen festgelegt werden können.

Ungeachtet dieser Diskussion beabsichtigt die bayerische Staatsregierung aber an den bestehenden Ladenöffnungszeiten festzuhalten und nur im Bereich der digitalen Supermärkte bzw. der anlassbezogenen Sonntagsöffnungen Änderungen herbeizuführen. Gleichzeitig sollen die Sonderregelungen in Kur- und Tourismusorten überarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Sortimente und die Zahl der für Öffnungen in Frage kommenden Orte.

Prinzipiell muss bei den Ladenöffnungszeiten hinterfragt werden, zwischen welchen Sortimenten unterschieden werden muss. So besteht bei Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel und Drogerieartikel) ein vollkommen anderes Kaufverhalten als bei Gütern des mittel- und langfristigen Bedarfs. Einrichtungen, die den kurzfristigen Bedarf abdecken sollen, zeichnen sich durch eine sehr hohe Konzentration und Marktmacht aus. So bestimmen die vier Großen (Edeka, Rewe, Aldi, Lidl) den Verkaufspreis, der sich innerhalb der Gruppe der Vollsortimenter und der Discounter nicht voneinander unterscheidet. Gewinne werden nur durch den Einkauf erzielt und dieser wiederum hängt ab von der Verkaufsfläche und damit der Nachfrage. Die bereits heute extreme Marktmacht der vier großen Lebensmitteleinzelhändler diktiert die Preise in der Landwirtschaft und beim Einkauf bei Lebensmittelhandwerkern. Jede weitere Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat im Bereich der Güter des täglichen Bedarfs aber keinen Mehrumsatz zur Folge, sondern führt lediglich zu einer Umsatzverlagerung. Selbstständig geführte kleine Unternehmen, die nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen der vier Großen verfügen, verlieren damit automatisch Marktanteile und langfristig Wettbewerbschancen im Markt. Bei den Gütern des mittel- und langfristigen Bedarfs stellt sich die Situation in Teilbereichen gleich dar, so würden selbstständige Optiker und sonstige Gesundheitshandwerker bei ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten ebenfalls Marktanteile an Konzerne, wie Apollo oder Fielmann verlieren. Geringfügig anders dürfte sich aber die Situation zum Beispiel im Kfz-Bereich oder bei Maßschneidern und Hutmachern darstellen. Hier ist ein höherer Beratungsbedarf für hochwertige Artikel gegeben, bei dem öfters in Frage gestellt wird, warum ein Festhalten an den Ladenöffnungszeiten unbedingt notwendig ist.

Die letzte zu Ladenöffnungszeiten erhobene Umfrage der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Jahre 2019 hat ein sehr deutliches Bild gezeigt. So sind 84 Prozent aller oberbayerischen Handwerker mit Ladengeschäft gegen eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und nur 16 Prozent könnten sich eine entsprechende Ausweitung vorstellen. Sehr deutlich fällt auch die Skala einer scharfen Zurückweisung im Gesundheitshandwerk mit 92 Prozent auf und einer relativ hohen Zustimmung für weitere Ladenöffnungszeiten im Kfz-Handwerk mit 22 Prozent.

Die Konsequenzen einer verlängerten Öffnungszeit liegen für die Betroffenen klar auf der Hand. Acht von zehn Teilnehmern gehen davon aus, dass die Inhaber und ihre Familien mehr arbeiten müssen. Sieben von zehn sehen steigenden Personalbedarf bzw. höhere Kosten auf sich zukommen.



Sollten die gesetzlich erlaubten Ladenöffnungszeiten gelockert werden, wollen lediglich 12 Prozent der betroffenen Handwerker mitziehen. 88 Prozent wären nicht bereit, ihre Geschäfte länger offen zu halten. Im Einzelnen meinen 73 Prozent, dass sich das nicht lohnen würde. 52 Prozent sehen die Problematik, dass sie kein Personal für die nötige Aufstockung finden würden. Ein Argument, für das besonders häufig Bäcker, Metzger und Konditoren stimmen (68 Prozent).

Dies vorausgeschickt bedanken wir uns ausdrücklich bei der Bayerischen Staatsregierung für die Schaffung eines eigenen Bayerischen Ladenschlussgesetzes, das im Wesentlichen die Regelung des bisher gültigen Ladenschlussgesetzes übernimmt. Die in Teilbereichen vorgenommenen Änderungen, insbesondere die Ermächtigung der Gemeinden zur Freigabe von höchstens acht Werktagen von Verkaufsstellen von 20 bis 24 Uhr sowie die von Inhabern von Verkaufsstellen zwei Wochen vor einer Öffnung bis höchstens 24 Uhr anzeigepflichtige Öffnung an höchstens 4 weiteren Werktagen wird von uns nicht kritisiert.

Problematischer sehen wir jedoch die Möglichkeiten der Gemeinden, die durch Rechtsverordnung höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben können, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. Im Vergleich zur ursprünglichen Regelung des Ladenschlussgesetzes wurden hier Verfahrenserleichterungen vorgenommen, etwa durch Schaffung einer Vermutungsregelung, die aus unserer Sicht die Gefahr einer Salamtaktik in sich birgt. Im Endeffekt könnte das dazu führen, dass immer irgendeine Gemeinde im näheren und mittleren Umfeld Ladenöffnungsfrei hat und damit der Sonntagsschutz mittel- bis langfristig in Gefahr geraten könnte.

Die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte wird von Handwerkern allein schon deshalb akzeptiert, da entsprechende Verkaufsautomaten insbesondere im Metzgerhandwerk bereits heute bestehende Realität sind und Fleisch- und Wurstwaren auch heute schon an Wochenenden ohne jedes Personal erworben werden können. Die Beschränkung auf eine Größenordnung von maximal 150 m² unmittelbar dem Verkauf dienender Grundfläche muss aber in jeder Hinsicht gewährleistet werden.

So kann es nicht sein, dass ein Vollsortimenter sein Angebot auf drei Märkte a' 150 m² aufteilt, in einem Laden Drogeriebedarf, in einem weiteren Lebensmittel und im dritten Getränke rund um die Uhr angeboten werden.

Neben der Beachtung einer Summenwirkung muss darüber hinaus auch gewährleistet werden, „dass keine „Regelvermutungsgrenze der Raumverträglichkeit“ für diese Art von Märkten geschaffen wird, die von Jahr zu Jahr in Anpassung „an die Kundenwünsche“ nach oben getrieben wird. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen können personallos betriebene Kleinstsupermärkte jedoch eine Chance sein, in der Fläche nicht mehr-oder unter-versorgte Gebiete wieder besser zu versorgen.



Dass der Verkauf einzelner Warengruppen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten dezidierten und treffsichereren Regelung unterworfen werden soll, ist aus Sicht des Handwerks zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident

Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer